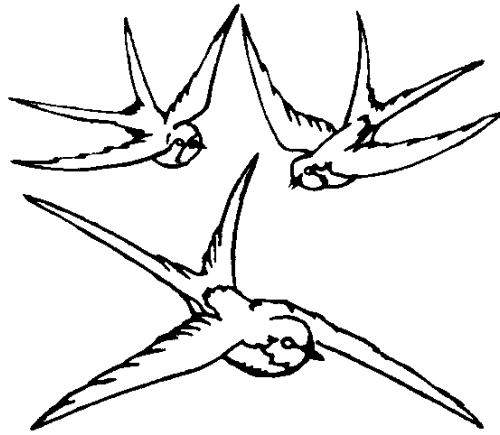


Statuten VNVR



Verein für Natur – und Vogelschutz Reinach

Im Sinne der Lesbarkeit werden im Folgenden lediglich männliche Personenbezeichnungen verwendet. Diese umfassen auch die weiblichen Formen.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Der Verein wurde am 7. Dezember 1940 unter dem Namen „Vogelschutzverein Reinach“ gegründet.
Art. 2	Seit der Genehmigung der Neufassung der Statuten durch die ordentliche Generalversammlung vom 5.2.2010 besteht unter dem Namen „Verein für Natur- und Vogelschutz Reinach“ (VNVR) eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB.
Art. 3	<p>Der VNVR bezweckt die Förderung des Natur- und Vogelschutzes durch Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für Flora und Fauna.</p> <p>Die Verwirklichung dieser Zielsetzung erstrebt er beispielsweise durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufklärung der Bevölkerung durch Mitteilungen, Vorträge, Exkursionen, Schülerexkursionen, Ausstellungen, etc.b) Wahrung der Interessen für Natur- und Vogelschutz beim Erlass gesetzlicher Bestimmungen, die Flora und Fauna betreffen.c) Die Errichtung von Naturschutzgebieten, deren Unterhalt und Pflege, die Erhaltung von

VEREIN FÜR NATUR- UND VOGELSCHUTZ REINACH, STATUTEN

	<p>Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten gegebenenfalls durch Pacht oder Erwerb des erforderlichen Bodens.</p> <p>d) Erfassung der Jugend für die Belange des Natur- und Vogelschutzes.</p> <p>e) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.</p>
Art. 4	Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Mitgliedschaft

Art. 5	Der Verein besteht aus Ehren-, Einzel-, Familien-, Jugend- und Kollektivmitgliedern.
Art. 6	<p>a) Die Aufnahme als Mitglied steht grundsätzlich jeder Person (natürlich und juristisch) offen.</p> <p>b) Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Art. 7	Nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand werden jedem Mitglied die Statuten zugestellt.
Art. 8	Jedes Mitglied nach Art. 5 kann an den Versammlungen das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 9	Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
Art. 10	Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen; persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Schädigt ein Vorstandsmitglied den Verein absichtlich oder fahrlässig, so muss er persönlich für den Schaden eintreten.

Gönnerbeiträge und Spenden

Art. 11	Eingehende Gönnerbeiträge und Spenden sind zweckgebunden (nach Art. 3) zu verwenden.
---------	--------------------------------------------------------------------------------------

Austritte und Ausschlüsse

Art. 12	<p>a) Austritte können jeweils nur auf Jahresende erfolgen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p> <p>b) Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen und das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.</p> <p>c) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Organe

Art. 13	<p>Die Organe des VNVR sind:</p> <p>a) Die Generalversammlung.</p> <p>b) Der Vorstand.</p> <p>c) Die Rechnungsrevisoren.</p> <p>d) Weitere Vereinsorgane, die durch die Generalversammlung bestellt werden können.</p>
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VEREIN FÜR NATUR- UND VOGELSCHUTZ REINACH, STATUTEN

Art. 14	Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt.
Art. 15	a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder (Art. 5) jederzeit einberufen werden. b) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung eines Antrages (mit Unterschriften) eine ausserordentliche GV durchzuführen.
Art. 16	a) Die Einladung zur Generalversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. b) Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. c) Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen. d) Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zu Händen der nächsten Generalversammlung übergeben werden.
Art. 17	a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, mindestens aus fünf Mitgliedern. b) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, welche von der Generalversammlung in ihrer Charge einzeln gewählt werden.

Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 18	a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle vollumfänglich. c) Dem Aktuar obliegt die administrative Arbeit. d) Der Kassier ordnet das Rechnungswesen.
Art. 19	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Art. 20	Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
Art. 21	Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes richten sich nach dem Budget. Ausserordentliche Ausgaben bis zu 3000.- Fr. kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.

Rechnungswesen

Art. 22	Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit für die beiden Revisoren beträgt zwei Jahre, für das Ersatzmitglied ein Jahr. Das amtsältere Revisormitglied scheidet automatisch per Datum der Generalversammlung aus, das Ersatzmitglied rückt nach.
Art. 23	Die Revisoren prüfen sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehört die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung, sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Generalversammlung

Art. 24	Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden: a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VEREIN FÜR NATUR- UND VOGELSCHUTZ REINACH, STATUTEN

	<ul style="list-style-type: none"> b) Abnahme des Jahresberichts c) Abnahme der Jahresrechnung d) Genehmigung der Jahresprogramme (Aktiven und Jugend) e) Genehmigung des Budgets f) Festsetzung der Jahresbeiträge g) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder i) Ernennung von Ehrenmitgliedern j) Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins k) Ausschlüsse von Mitgliedern.
Art.25	<ul style="list-style-type: none"> a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Lebensjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. b) Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.
Art. 26	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst. b) Statutenänderungen und Vereinsauflösung können nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Art. 27	Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 28	<p>Bei allfälliger Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.</p> <p>Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen und die Akten zuzuführen.</p> <p>Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.</p>
Art. 29	Über Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht enthalten sind, entscheidet die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, sofern keine diesbezüglichen Bestimmungen durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder Obligationenrecht geregelt sind.

Die vorstehend revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Februar 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Februar 1977.

Reinach (BL), 5. Februar 2010

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Fabio Di Pietro

Margrit Giudici